

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0810/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 FB Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	31.08.2023				
Kreistag	14.09.2023				

Bezeichnung des TOP: Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt auf der Grundlage des § 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung die

Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

1. Herr Andreas Hafermalz wird auf Vorschlag der Gemeindeführer nach § 16 (3) BrSchG zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2024 vorzunehmen.

Sachdarstellung:

Die gegenwärtige Amtszeit des jetzigen stellv. Kreisbrandmeisters Herrn Andreas Hafermalz läuft zum 31.12.2023 nach sechs Jahren aus.

Da es keine Brandschutzabschnitte nach § 13 BrSchG mehr gibt, können nach § 16 Abs. 1 BrSchG nur noch zwei stellv. Kreisbrandmeister berufen werden.

Der neu ernannte stellvertretende Kreisbrandmeister soll zum 01.01.2024 seine Amtsperiode für die Dauer von sechs Jahren beginnen. Er wird gemäß § 16 Abs. 3 BrSchG jeweils für die Dauer von 6 Jahren auf Vorschlag der Gemeindeführer des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Über die Ernennung entscheidet der Kreistag.

Am 04.07.2023 wurde das Vorschlagsverfahren zur Berufung gemäß § 16 Abs. 3 BrSchG durchgeführt, in dessen Ergebnis Herr Andreas Hafermalz einstimmig von allen 10 Stadt- und Gemeindeführern das Votum bekam, auch zukünftig ab 01.01.2024 die Funktion eines stellv. Kreisbrandmeisters auszuüben.

Bei Herrn Andreas Hafermalz liegen die Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vor.

Nach § 4 Abs. 1 LVO-FF i.V. mit § 4 Abs. 2 u. § 3 Abs. 2 Anlage Teil 1 Nr. 10 LVO-FF werden für die Funktion „stellv. Kreisbrandmeister“ nachfolgende Voraussetzungen zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erbracht:

- die abgeschlossene Ausbildung zum „Verbandsführer“ (2003) *und*
- die Funktionsübertragung zum „Verbandsführer“ (seit 07.11.2003) *und*
- eine Mindestdienstzeit in der Funktion „Verbandsführer“ von mindestens fünf Jahren (Dienstzeit in der Funktion fast 20 Jahre) und
- der abgeschlossene Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ (2003) *und*
- der abgeschlossene Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ (2016)

Weitere Nachweise liegen vor:

- es gibt keine Einschränkungen zur gesundheitlichen Tauglichkeit für den Einsatzdienst in der Feuerwehr (Schreiben der Gemeinde Osternienburger Land vom 20.06.2023),
- eine regelmäßige Fortbildung als Mitglied des Einsatzdienstes in einer Freiwilligen Feuerwehr am Standort nach Nr. 1.10 der FwDV 2 der letzten 6 Jahre ist erfolgt (Schreiben der Gemeinde Osternienburger Land vom 20.06.2023),
- eine regelmäßige Fortbildung als Führungskraft in einer Freiwilligen Feuerwehr i.S. des § 2 Abs. 3 AusbVO-FF der letzten 6 Jahre (mindestens 40 Stunden) wird durchgeführt (2018 – 2023 107 Stunden Fortbildung absolviert),
- es gibt keine Hinderungsgründe i.S. d. § 14 Abs. 2 BrSchG LSA und
- ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG vom 26.05.2023 (keine Eintragung).

Herr Andreas Hafermalz soll daher mit Wirkung vom 01.01.2024 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Berufung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters zum 01.01.2024 ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2024	126001.542100 (13000.40100)	26.100,00

Die Kosten sind entsprechend eingeplant.

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

A. Grabner
Landrat